



Satzung des Fördervereins zur Erhaltung der Kapelle Boitzum e.V.

Vorbemerkung

Im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Satzungstext ausschließlich sprachliche Formen eines Geschlechts verwendet. Ausdrücklich sind aber in jedem Fall alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein zur Erhaltung der Kapelle Boitzum e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Boitzum, Ortsteil der Gemeinde Springe.
3. Der Verein soll bei Vereinsgründung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Springe eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Maßnahmen zum Erhalt der Kapelle Boitzum
- die Förderung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen am Kapellengebäude
- die Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und Förderverein
- die Förderung von Maßnahmen zum Erhalt der Einrichtungen in der Kapelle
- die Unterstützung der Gesamtkirchengemeinde bei der Durchführung von Gottesdiensten und Kasualien

- die Förderung und Verbreitung von Informationen über die Kapelle und den Friedhof
- die Förderung des Dialogs zwischen den Generationen– partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ortsrat und der Stadt Springe, der Freiwilligen Feuerwehr Boitzum, dem Realverband sowie allen anderen Vereinen und Gruppen im Dorf im Sinne der Satzung
- die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch mit anderen Dörfern und Fördervereinen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins gem. § 2 unterstützen möchte.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt aus dem Verein mit einer Frist von vier Wochen bis zum Jahresende oder durch Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt bzw. die Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr nicht an den Verein entrichtet hat. Der Vorstand informiert das Mitglied über den beabsichtigten Ausschluss und begründet diesen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung den Ausschluss zu begründen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder schuldrechtliche Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Versicherung

Die Vereinsmitglieder sind durch den Verein durch eine Vereinshaftpflichtversicherung für die Ausübung ihrer Vereinstätigkeit zu versichern. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

Alle Funktionsträger müssen Mitglied im Verein sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und sämtliche Mitglieder an.
2. Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Entlastung des Vereinsvorstandes
 - b. Wahl des Beirats
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern

- e. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern und Auflösung des Vereins
 - f. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
 - g. Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden
3. Bei Wahlen hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung von nicht an der Mitgliederversammlung Teilnehmenden ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit wird eine Abstimmung zweimal wiederholt, dann entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahl des Vorstands kann auf Antrag eines Mitglieds geheim erfolgen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten. Der Vereinsvorstand legt die Tagesordnung fest und lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.
 6. Zur Beschlussfassung ist außer den in §§ 4 (letzter Abs.), 9 und 10 festgelegten Regelungen die einfache Mehrheit erforderlich. Nachgeschobene Tagesordnungspunkte können auf Beschluss der Mitgliederversammlung behandelt werden. Ausgenommen hiervon sind:
 - a. Satzungsänderung
 - b. Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - d. Auflösung des Vereins
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn er sie für erforderlich hält oder, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beantragt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl bestimmt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dabei muss mindestens eines der beiden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
6. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Der Vorstand ist berechtigt durch Beschluss von drei Vorstandsmitgliedern erforderliche Sanierungsarbeiten zu beauftragen.
8. Der Vereinsvorstand verfügt über bis zu 200 Euro im Jahr für sonstige Ausgaben, die nicht im Punkt 7 enthalten sind.
9. Zahlungen dürfen von dem Kassenwart im Einvernehmen mit dem 1. Oder dem 2. Vorsitzenden geleistet werden.
10. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand wegen Rücktritt, Krankheit, Tod aus oder verlässt es den Verein, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Vorstandsamt wahrnimmt.
11. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite.
2. Der Beirat besteht aus maximal drei Personen. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln von der Mitgliederversammlung zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
3. Der Beirat unterstützt den Vorstand und berät ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

§ 12 Arbeitsgruppen

1. Es können Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen oder Aufgaben, die im Einklang mit den Vereinszielen stehen, gebildet werden. Die Arbeitsgruppenziele und der Arbeitsgruppenleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Der Arbeitsgruppenleiter legt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Arbeit der Arbeitsgruppe ab.
2. Die Arbeitsgruppenleiter erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sie sind dort aber nicht stimmberechtigt.

§ 13 Kassenprüfer

1. Es sind zwei Kassenprüfer durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu bestimmen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 14 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen sieben Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur von einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Ortsteil Boitzum zu verwenden hat.

§ 16 Niederschriften

1. Von allen Vorgängen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

2. Die Niederschriften müssen von den Teilnehmern der Versammlungen und Sitzungen genehmigt werden. Die genehmigten Niederschriften sind unbefristet aufzubewahren.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Springe.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____ in Boitzum beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Boitzum, den _____

(Unterschriften)